

Einkaufsbedingungen Biona Vertriebs- und HandelsgesmbH Co KG

Einleitung und Geltungsbereich

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind Basis für die Zusammenarbeit mit der Fa. Biona Vertriebs- und HandelsgesmbH Co KG (im Folgenden kurz „BIONA“ oder „wir“ genannt) mit ihren Lieferanten (im Folgenden kurz auch „Verkäufer“ genannt) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten gilt zugleich als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Eine Änderung der Einkaufsbedingungen ist ausschließlich der BIONA vorbehalten. Rechtsverbindlich ist allein die deutsche Fassung. Zuvor herausgegebene Einkaufsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Lieferanten.

Lieferung / Lieferanschrift / Erfüllungsort

Generell erfolgen alle Lieferungen des Verkäufers frei Haus, es sei denn die Abholung der Ware erfolgt durch den von BIONA beauftragten Vorholdienstleister. BIONA wickelt alle Schäden an Sendungen, die frei Haus geliefert werden, direkt mit dem Verkäufer ab. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Einkaufsbedingungen behält sich BIONA vor, den Verkäufer mit allen dadurch entstehenden Mehrkosten und Bearbeitungsgebühren zu belasten. Der Verkäufer verpflichtet sich alle von ihm beauftragten Dienstleister beispielsweise für Logistikleistungen und IT, über den Inhalt der Einkaufsbedingungen in Kenntnis zu setzen.

Wenn nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, ist die Ware an die unterhalb angeführte Adresse zu liefern:

Gewerbestraße 2
5082 Grödig bei Salzburg
Österreich

Erfüllungsort ist somit 5082 Grödig bei Salzburg, Gewerbestraße 2, Österreich. Bei vereinbarter Anlieferung der Ware an ein Außenlager ist der Erfüllungsort die Lieferanschrift des Dienstleisters, die wir dem Lieferanten schriftlich bekanntgeben. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Verkäufer zu frachtfreier und verzollter Lieferung verpflichtet. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes trägt bis zur Übergabe am Empfangsort in jedem Fall der Verkäufer, unabhängig davon, ob die Lieferung frachtfrei vereinbart wurde oder nicht.

Auftrag

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesen Einkaufsbedingungen abschließend niedergelegt. Aufträge durch uns erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Verträge bzw. Vertragsänderungen entfalten ohne schriftliche Bestätigung keinerlei Rechtswirkung. Schweigen unsererseits gilt nicht als Zustimmung oder Annahme. Angebote an uns sind jedenfalls kostenfrei zu stellen und bewirken keinerlei Verpflichtung unsererseits.

Angaben zum Gewicht

Folgende Daten sind in der Angebotslegung anzuführen:

Bruttogewicht = „Rohgewicht“ = Gewicht inkl. Verpackung
Tara = „Verpackungsgewicht“
Nettogewicht = „Reingewicht“ = Ware ohne Verpackung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für die Abrechnung ist das vom Käufer ermittelte Nettogewicht maßgebend. Differenzen gegenüber dem vom Verkäufer deklarierten Gewicht werden nach den folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

Gewichtsdifferenzen bei Anlieferungen bis +/- 5 kg bleiben unberücksichtigt. Ab +/- 5 kg Differenzgewicht gilt das vom Käufer durch Wiegebescheinigung über Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht.

Angaben zur Lieferung

Angebotslegungen müssen den CFR und FOB oder FRH und EXW Preis beinhalten.

Für Schiffs- bzw. Containerladungen die vom Käufer oder Spediteur gelöscht oder auf Wunsch des Käufers eingelagert werden, wird das Nettogewicht durch Voll- und Leereiche ermittelt. Gewichtsdifferenzen im so ermittelten Nettogewicht gegenüber dem Konnossementsgewicht bleiben bis zu +/- 0,5 % unberücksichtigt. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über die Netto-Mengenermittlung der BIONA. Sie hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen (Wiegeprotokoll) zu enthalten, die dem Lieferanten eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.

Auftragsbestätigungen, Angebotsunterlagen

Die Auftragsannahme ist uns unverzüglich unter Angabe einer verbindlichen Lieferfrist schriftlich zu bestätigen. Zu diesem Zweck ist unser Auftrag innerhalb von 2 Werktagen ab Eingang der Bestellung durch vertretungsberechtigte Personen firmenmäßig unterfertigt per Post /Telefax oder Email zurückzusenden. Die Auftragsbestätigung inkludiert die Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Auftragsbestätigungen, die vom Auftrag abweichen, gelten als neues Angebot, welches nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits als angenommen gilt. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor und wird dennoch geliefert, kommt der Vertrag ausschließlich unter unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustande.

Anliefertermine

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ist die Anlieferung von Waren ausschließlich von Montag bis Freitag zwischen 7 und 15 Uhr zulässig. Die Anliefertermine, die von uns vergeben werden, sind verbindlich einzuhalten. Der im Auftrag benannte Liefertermin ist der Tag des Wareneingangs. Bei voraussehbarer Nichteinhaltung des vorgegebenen Anliefertermines hat der Verkäufer den zuständigen Ansprechpartner in der Abteilung Einkauf bei BIONA. unverzüglich, spätestens aber zwei Werktage vor der geplanten Anlieferung zu benachrichtigen. Terminverschiebungen sind nur nach Rücksprache des Verkäufers mit dem zuständigen Disponenten der BIONA zulässig.

Nicht- oder Teillieferfähigkeit

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Wurde auf der Bestellung keine Lieferfrist angegeben, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Im Falle einer Nicht- oder Teillieferfähigkeit ist der persönliche Ansprechpartner der Abteilung Einkauf der BIONA vom Verkäufer unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zwei Tage vor dem vereinbarten Anlieferungstermin über die Nicht- oder eventuelle Teillieferfähigkeit von der Ware zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die Lieferung nicht oder nicht zur Gänze erfolgen kann. Nachlieferungen dürfen nur nach Absprache mit unserer Abteilung Einkauf erfolgen.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Jeglicher diesbezüglicher Schadenersatz steht uns ungekürzt zu. Bei verspäteter Lieferung sind wir berechtigt, den Ersatz des daraus resultierenden Schadens zu verlangen, bei Minderlieferung außerdem Ersatzware auf Kosten des Lieferanten von dritter Stelle zu beziehen und hat der Verkäufer die Mehrkosten aus dem Deckungskauf zu ersetzen.

Art der Anlieferfahrzeuge

Die Anlieferung muss mit Transportfahrzeugen erfolgen, welche eine Rampenhöhe von mindestens 1,20 m haben. Bevorzugt sollen zur Anlieferung nur LKWs mit festen Pritschenaufbau mit Planen und keine LKWs mit Kofferaufbau verwendet werden. Die Rampe muss auf der Ladefläche des LKW aufgelegt werden können. Die Entladung erfolgt ausschließlich von der Rückseite der LKW. Bei nicht rampenfähigen Fahrzeugen wird keine Entladung durchgeführt. Abweichende Versandarten (z.B. Expressgut und Kurierdienst) sind nicht gestattet.

Fremdware und Transportsicherung bei der Anlieferung

Bei der Anlieferung ist es nicht gestattet, Fremdware vor der Ware für BIONA im LKW zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die für BIONA bestimmte Ware entladen werden kann. In diesem Fall wird keine Entladung durchgeführt.

Insbesondere bei der Anlieferung mittels Containern ist darauf zu achten, dass die Ware auf solche Weise abgesichert ist, damit beim Öffnen der Container- Türen die Ware nicht herausfallen kann.

Mangelhafte Anlieferungen

In folgenden Fällen findet keine Annahme der Ware durch BIONA statt:

- Mischpaletten (nicht artikelreine Paletten)
- Fremdware vor Ware für BIONA
- Anlieferung von unpalettierter Ware (Ausnahme bei Anlieferung mittels Container oder ausdrücklich schriftlicher Zustimmung)
- Zu stark verschmutzte Ware (z.B. durch Staub)
- Paletten über 1,95 m (inkl. Holz) Gesamthöhe
- Einwegpaletten
- Paletten mit Warenüberstand
- Zu stark gewickelte Ware auf der Palette (beschädigte Verpackungseinheiten)
- Mangelhafte Ladungsträger
- Anlieferung von beschädigter Ware
- Anlieferung von nasser Ware
- Anlieferung von Ware mit Schimmel- und/ oder Schädlingsbefall
- Anlieferung mit nicht rampenfähigen Fahrzeugen (z.B. Sprinter)
- Fehlende Lieferpapiere
- Kein einheitliches Packschema (z.B. unterschiedliche Lagenbestückung)

Folgende Aspekte sollten grundsätzlich bei der Anlieferung vermieden werden:

- Artikel mit abweichenden logistischen Daten
- Instabile, nicht mit Folie gestretzte Paletten
- Fehlende Folienabdeckung der Paletten
- Herabhängende Folienreste (Folienfahnen)
- Lose und zerrissene Folie
- Zwei durch Folie verbundene Paletten
- Wicklung der Paletten mit Netz- oder Wollbändern
- Anbruchpaletten

BIONA ist berechtigt, auch in diesen Fällen die Annahme nach eigenem Ermessen zu verweigern.

Anforderungen an Qualität und Sicherheit

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Alle Lieferungen müssen im gesamtem Umfang, die in der Bestellung geforderte oder mangels besonderer Forderung die handelsübliche Beschaffenheit und Eignung aufweisen. Die in der Bestellung bestimmte Beschaffenheit und Eignung gilt als zugesicherte Eigenschaft. Für alle Lebensmittel und Verpackungen, die an uns geliefert werden, gleichgültig, ob diese für Produktions- oder Versuchszwecke eingesetzt werden, ist eine Spezifikation umgehend und unaufgefordert vorzulegen. Spezifikationen sind vom Lieferanten bei Veränderungen sofort zu aktualisieren und uns zur Verfügung zu stellen. Bei der Lieferung von Lebensmittel, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, die bei der Fertigung oder Abfüllung mit Lebensmittel in Berührung kommen, wird zugesichert, dass sie sämtlichen einschlägigen Bestimmungen des in Österreich und der EU geltenden Lebensmittelrechtes entsprechen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, muss das Produkt naturrein sein, ohne andersartige (z.B. chemische) Zusätze oder Behandlungen. Selbstverständlich darf darüber hinaus das Produkt nicht bestrahlt oder gentechnisch verändert worden sein.

Mängelrüge

BIONA ist verpflichtet, die Ware und deren ordnungsgemäße Verpackung einschließlich des Transportträgers (Palette) nach der Anlieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und festgestellte Mängel zu rügen.

Die Rüge von offensichtlichen Mängeln erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Anlieferung der Ware von BIONA an den Verkäufer abgesendet wird. In Abweichung der §§ 377, 378 UGB stellt die Unterlassung einer sofortigen Mängelrüge bei Warenübernahme keine Genehmigung der Ware dar.

Die Rüge verdeckter Mängel erfolgt rechtzeitig, wenn BIONA sie innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Entdeckung an den Verkäufer absendet.

Wird die Ware an ein Außenlager eines externen Dienstleisters angeliefert, erfolgt die Rüge von offensichtlichen Mängeln rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach der Anlieferung der Ware von BIONA an den Verkäufer abgesendet wird. Die Rüge verdeckter Mängel erfolgt rechtzeitig, wenn BIONA sie innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach der Entdeckung an den Verkäufer absendet.

Haftung

Jegliche Schadenersatzansprüche stehen der BIONA ungekürzt zu. Der Lieferant stellt die BIONA von allen Ansprüchen frei, die gewerbliche oder private Abnehmer an die BIONA stellen, die sie infolge bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauchs dieser Produkte erlitten haben und die auf eine Fehler- oder Mangel oder auf einen sonst vereinbarungswidrigen Zustand des Liefergegenstandes und/oder eine Verletzung der dem Lieferanten obliegenden Sorgfalts-, Kontroll- oder Überwachungspflichten zurückzuführen sind.

Soweit nicht längere gesetzliche Fristen gelten, beträgt die Verjährungsfrist für jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer 36 Monate.

Droht ein Schaden durch die gelieferten Produkte und muss daher vorsorglich eine Rückrufaktion erfolgen, da eine abschließende Klärung mit dem Verkäufer nicht umgehend möglich ist, haftet dieser für die dadurch verursachten Kosten, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass die Rückrufaktion nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre.

Retourenabwicklung

Anfallende Retouren sind mit einer Frist von 7-10 Tagen abzuholen. Diese Frist beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme zwischen den Abteilungen Einkauf oder Qualitätsmanagement und dem Verkäufer zu laufen. Für die Retourenabwicklung ist es zwingend erforderlich, die Abholung mit einem Vorlauf von mindestens einem Arbeitstag schriftlich zu melden, da eine Bereitstellung der Ware ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Bei der Abholung einer Retoure ist der Abholauftrag vorzulegen. Außerdem sind entsprechend der abzuholenden

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Palettenmenge tauschfähige Leergutpaletten mitzubringen (Palettentauschverfahren). Sollte dies nicht der Fall sein, stellt BIONA dem Verkäufer netto € 25,00 (fünfundzwanzig) je Ladehilfsmittel in Rechnung.

Ladungsträger

Die Anlieferung erfolgt ausschließlich auf Euro-Paletten, CHEP-Paletten oder LPR-Paletten mit folgenden Maximalmaßen:

Länge: 1,20 m

Breite: 0,80 m

Höhe: bei Vollpaletten gemäß Artikelpass, max. 1,95 m inkl. Holz. Europoolpaletten aus Holz dürfen grundsätzlich nur mit 1.000 kg inkl. Holz belastet werden. Die Ware ist in Hinblick auf den Ladungsträger so anzuliefern, dass bei üblicher Beanspruchung der Verpackung und der Ladungsträger die angelieferte Ware ohne Beeinträchtigung der Ware und des Förderprozesses eingelagert werden kann. Es dürfen nur einlagerungsfähige Europoolpaletten im Sinne der EPAL-Regelung angeliefert werden. Einwegpaletten sind nicht gestattet.

Erfüllt eine Palette nicht die oben beschriebenen Anforderungen, so beauftragt der Verkäufer bereits jetzt die BIONA mit der Nachbesserung, soweit dadurch keine höheren vom Verkäufer zu tragenden Kosten als netto € 100,00 (einhundert) pro Palette entstehen. Die Nachbesserung erfolgt durch Umschichten der Ware durch von uns beauftragte Mitarbeiter. Die in Rechnung gestellten Kosten errechnen sich dann nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der Nachbesserung, wobei eine Arbeitsstunde in der Höhe von netto € 25,00 (fünfundzwanzig) veranschlagt wird. Die Kostentragungspflicht tritt nur ein, wenn BIONA den Mangel rechtzeitig gegenüber dem Verkäufer gerügt hat. Der Verkäufer kann der Nachbesserung durch BIONA nur unverzüglich nach Eingang der Rüge in schriftlicher Form widersprechen. Er ist dann verpflichtet, die Ware sofort auf seine Kosten abzuholen und dieselbe unverzüglich auf einer mangelfreien Palette wieder anzuliefern. Der Widerspruch ist für BIONA dann beachtlich, wenn damit gleichzeitig der Tag der Abholung der Ware und die Wiederanlieferung einer (Ersatz-)Ware mitgeteilt wird.

Paletten Tauschverfahren

Beim Ladungsträger Europoolpaletten genormt nach EN 13698-1 mehrwegfähig, auf welchen die Ware angeliefert wird, praktizieren wir ausschließlich das Kölner Paletten Tauschverfahren. Der Dienstleister erhält nach der Vereinnahmung der Ware, Paletten aus unserem Pool zurück. Die Ausnahme bildet hier die Anlieferung mittels Container. Es werden nur einwandfreie Paletten getauscht.

Mangelhafte Ladungsträger

Mangelhaft sind Ladungsträger dann, wenn sie folgende Mängel aufweisen:

- Die Markierung „EUR“ rechts sowie die Zeichen einer Bahn/ Palettenorganisation links fehlen.



- Ein Brett fehlt.



- Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



- Ein Brett ist quer oder schräg abgebrochen.



- Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



- Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist.



Weitere Merkmale mangelhafter Ladungsträger sind:

- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen).
- Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.
- Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
- Offensichtlich sind unzulässige Bauteile verwendet worden (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze)

Ist eine Palette in diesem Sinne mangelhaft, so beauftragt der Verkäufer bereits jetzt die BIONA mit der Nachbesserung der mangelhaften Palette durch Austausch, soweit dadurch keine höheren vom Verkäufer zu tragenden Kosten als netto € 100,00 (einhundert) pro Palette entstehen. Die Nachbesserung erfolgt durch Umschichten der Ware durch von uns beauftragte Mitarbeiter. Die in Rechnung gestellten Kosten errechnen sich dann nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der Nachbesserung, wobei eine Arbeitsstunde in der Höhe von netto € 25,00 (fünfundzwanzig) veranschlagt wird. Die Kosten des Austausches eines mangelhaften Ladungsträgers in einen mangelfreien Ladungsträger betragen ebenfalls netto € 25,00 (fünfundzwanzig). Die Kostentragungspflicht tritt nur ein, wenn BIONA den Mangel rechtzeitig gegenüber dem Verkäufer gerügt hat. Der Verkäufer kann der Nachbesserung durch BIONA nur unverzüglich nach Eingang der Rüge widersprechen. Er ist dann verpflichtet, die Ware sofort auf seine Kosten abzuholen und dieselbe unverzüglich auf einer mangelfreien Palette wieder anzuliefern. Der Widerspruch ist für BIONA dann beachtlich, wenn damit gleichzeitig der Tag der Abholung der Ware und die Wiederanlieferung einer (Ersatz-)Ware mitgeteilt wird.

Palettenausnutzung

Die Anordnung der Grundfläche der Verpackungseinheiten soll eine höchstmögliche Palettenausnutzung garantieren. Das Grundmaß von 80x120 cm einer Palette darf nicht überschritten werden. Paletten mit Warenüberstand werden nicht akzeptiert, da diese zu erheblichen Störungen der Transport- und Lagerabläufe und zu Warenbeschädigungen führen können. Eine Verbindung des Palettenholzes mit der Folie muss vorhanden sein.

Lieferscheine und Frachtpapiere

Für den Versand der Ware an uns sind pro Sendung grundsätzlich ein Lieferschein und ein Frachtbrief sowie die gesetzlich erforderlichen Begleitpapiere auszustellen. Diese Unterlagen müssen vor der Entladung der Ware im Wareneingangsbüro abgegeben werden. Die Befestigung dieser Unterlagen an Paletten ist nicht erlaubt. Sollten die benötigten Papiere bei der Anmeldung fehlen, kann die Ware nicht angenommen werden.

Die Angaben auf dem Lieferschein müssen wie folgt lauten:

- Absender mit GLN (Global Location Number)
- Empfänger mit vollständiger Lieferanschrift
- BIONA Auftragsnummer und -datum
- Anliefertermin
- genaue Artikelbezeichnung + Lot – Nummer + Chargennummer
- Liefermenge in Stück und Anzahl der Verpackungseinheiten und Gewicht
- Lieferscheinnummer

Die Angaben auf dem Frachtdokument müssen wie folgt lauten:

- Absender mit vollständiger Absenderanschrift und GLN (Global Location Number)
- Empfänger mit vollständiger Empfangsanschrift
- Anzahl der Ladehilfsmittel/ Packstücke
- Art der Ladehilfsmittel (Europaletten, CHEP-Paletten, LPR-Paletten)
- BIONA –Auftragsnummer und -datum

Bei einer nachträglichen Mengenänderung auf den Lieferscheinen des Verkäufers muss ersichtlich sein, dass die Änderung durch den Verkäufer erfolgt ist. Die alte Menge sollte sauber durchgestrichen werden und mit einem Datum und Unterschrift versehen sein, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Grundsätzlich gilt: Für jede

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Auftragsnummer ist ein eigener Lieferschein beizufügen. Besteht eine Lieferung aus mehr als einem LKW, so sind pro LKW Teillieferscheine auszustellen.

Rechnungen

Rechnungsempfänger: Biona Vertriebs- und HandelsgesmbH Co KG
Ludwig Ganghofer Straße 33 1/2
Berchtesgaden- 83471
Deutschland

Rechnungen müssen folgende gesetzliche Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände,
6. den Zeitpunkt der Lieferung (Lieferdatum),
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung,
8. jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (Hinweis auf Entgeltminderung),
9. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung eine Steuerbefreiung gilt
10. im Fall einer innergemeinschaftlichen Lieferung sind die Umsatzsteuer- Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens und die des Leistungsempfängers anzugeben.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Rechnung vermerkt sein:

- Lieferscheinnummer
- BIONA -Auftragsnummer
- BIONA –Auftragsdatum

Für jede BIONA -Auftragsnummer ist eine separate Rechnung zu erstellen. Falls es zu einer BIONA Auftragsnummer mehrere Teillieferungen gibt, ist für jede Teillieferung eine separate Rechnung zu legen.

Zahlung

Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von BIONA vollständig entgegengenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Originalrechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen nach Wahl von BIONA innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Bis zur Behebung von Mängeln kann BIONA die Zahlung zurückhalten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf die BIONA zustehenden Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages durch die Bank der BIONA spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

BIONA ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer mit Forderungen jeder Art zu tilgen und mit Gegenforderungen aufzurechnen.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn die Forderung wurde von der BIONA ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung der BIONA abgetreten werden. Etwaigen verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalten widerspricht die Fa. BIONA ausdrücklich.

Gültigkeit von Nebenabreden

Sämtliche zwischen Lieferanten und Mitarbeitern der BIONA abgeschlossenen Vereinbarungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zu Stande, dass diese durch die Geschäftsführung oder Prokuristen schriftlich genehmigt werden. Hierüber ist der Lieferant binnen 2 Wochen zu verständigen.

Geheimhaltung

Alle Angaben und Unterlagen, ebenso auch die vom Lieferanten nach unseren Angaben gefertigten Zeichnung dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an uns sofort herauszugeben. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, alle der BIONA betreffenden im Rahmen des Auftrags erhaltenen geschäftlichen Informationen einschließlich der Tatsache der Auftragserteilung vertraulich zu behandeln, es sei denn diese sind allgemein bekannt. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der Abwicklung des Vertrages fort. Ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zieht eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 10.000,- je Verstoß nach sich.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hievon unberührt.

Anwendbares Recht – Gerichtstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden bzw. Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des UN- Kaufrechts und des Uncitral Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist unter Ausschluss jeden weiteren Gerichtstandes das für Deutschland, Berchtesgaden sachlich zuständige Gericht.

Abweichungen – Nebenabreden – Teilwirksamkeit

Abänderungen von diesen Einkaufsbedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder Email erfüllt, wenn die darin enthaltenen Vereinbarungen vom Empfänger bestätigt werden.

Sollten die vorstehenden Einkaufsbedingungen teilweise unwirksam sein, so bleiben sowohl der darauf gegründete Vertrag bestehen, als auch die übrigen Einkaufsbedingungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der (den) unwirksamen Bestimmung(en) entspricht.